

## **Satzung der „Wählerinitiative Biokraft- und Treibstoffe + PV“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Wählerinitiative Biokraft- und Treibstoffe + PV“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Erkner.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt als unabhängige Wählervereinigung ausschließlich und unmittelbar das Ziel der organisatorischen und finanziellen Unterstützung von Kandidaten zur Bundestagswahl 2005, die sich bislang und zukünftig besonders für die weitere wirtschaftspolitische Unterstützung insbesondere der Biokraftstoffe und der Photovoltaik auch in einem neuen Bundestag nach der Bundestagswahl 2005 einsetzen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, insbesondere auch andere Verbände, die den Zweck des Vereins fördern.
- 2) Aufnahmeanträge werden schriftlich an den Vorstand gerichtet. Ein Vorstandsmitglied entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme wird das neue Mitglied auf die Satzung verpflichtet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Rechtspersönlichkeit bzw. bei Einzelmitgliedern auch durch den Tod.
- 4) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 5) Ein Ausschluss kann durch ein Vorstandsmitglied nur bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen und nur nach Anhörung des Mitglieds erfolgen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Vorstand möglich. Die Berufung muss angekündigter Tagesordnungspunkt der Vorstandssitzung sein. Das Mitglied ist berechtigt, in der Vorstandssitzung seine Berufung zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Vorstandsmitglieder, die der Organisation, dem Verein oder dem Verband angehören oder Inhaber oder Angestellte der Firma, die ausgeschlossen werden soll, sind, sind dabei nicht stimmberechtigt.

### **§ 4 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

Einzelpersonen: 50,00 €

Firmen und sonst. jur. Personen: 250,00 €

Die Mitgliedsbeiträge können im Ermessen des Mitgliedes erhöht werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Nicht anwesende ordentliche Mitglieder können sich nur durch andere Mitglieder oder deren Stellvertreter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- 5) Über die Mitgliederversammlung einschließlich aller Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern zuzustellen ist.
- 6) In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
  - Wahl des Vorstands
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichtes des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschluss über Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des Folgejahres
  - Genehmigung der über die Vorstandsbefugnisse hinausgehenden Angelegenheiten.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Vorstandswahlen sind abweichend hierzu diejenigen gewählt, die im Verhältnis zu anderen mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten. Eine Gesamtabstimmung ist zulässig.
- 8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- 9) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in (Vorstand nach § 26 BGB).
- 2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Beide Vertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins/Liquidation**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung erst beschließen, nachdem zuvor ein entsprechender Antrag von einem ordentlichen Mitglied gestellt worden ist.
- 2) Der Antrag muss schriftlich unter der Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
- 3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der vertretenen und anwesenden Stimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses führt der Vorstand die Liquidation durch.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.
- 6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes bzw. der weiteren Lobbyarbeit für Erneuerbare Energien im Sinne des Vereinszwecks gem. §2 an eine gemeinnützige Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

### **Übergangsregelung:**

Wenn das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstanden, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und diese Änderungen zum Vereinsregister anzumelden.